

Grothus vom »Breslauer General-Anzeiger« verstoßen haben; sie standen deshalb am 9. Oktober d. J. vor der ersten Strafkammer in Breslau.

Im Juli d. J. hatte die »Frankfurter Zeitung« einen Artikel über die Verhandlung gegen einen Breslauer Papierhändler gebracht, der wegen Veröffentlichung unsittlicher Bilder angeklagt worden war, weil er vier Reproduktionen von Kunstwerken in Postkartenformat in seinem Schaufenster ausgestellt hatte. Die unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführte Verhandlung hatte zwar mit der Freisprechung des Angeklagten geendet, der Gerichtshof war aber zu dem Beschluß gekommen, die streitigen Postkarten dennoch einzuziehen.

Der Bericht der »Frankfurter Zeitung« hatte nun die amtliche Anklageschrift wörtlich enthalten. Die angeklagten Breslauer Redakteure glaubten wohl, daß die Verhandlung öffentlich geführt worden sei, oder daß das Verfahren bereits zu Ende gekommen war; sie ließen sich also in gutem Glauben zum Nachdruck des Artikels bestimmen. Gottschalk und Grothus hatten aber außerdem die kurze Bemerkung hinzugefügt, daß der Angeklagte bereits gegen die Einziehung seiner Bilder die Revision eingelegt habe; damit war also festgestellt, daß das Verfahren noch nicht beendet war. Sie wurden auch deshalb zu je 5 M Geldstrafe verurteilt; Doelle dagegen wurde freigesprochen, weil seinem Einwand, daß er das Verfahren für beendet gehalten habe, vom Gericht Glauben geschenkt wurde. (Der Zeitungsverlag.)

***Vom Österreichisch-Ungarischen Ausgleich.** — Von den Vorlagen über den neu zu schaffenden Ausgleich zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, die gleichzeitig am 16. Oktober 1907 beim österreichischen und beim ungarischen Abgeordnetenhaus eingebracht und von den beiderseitigen Ministerpräsidenten eingehend begründet worden sind, ist hier folgendes erwähnenswert. Zu bemerken ist noch, daß die Vorlagen in beiden Staaten identisch sind. Die gesamten Ausgleichsvereinbarungen sind in ein einziges Gesetz zusammengefaßt worden, durch das die zwischen den beiden Regierungen abgeschlossenen Verträge in Kraft gesetzt werden. In nachfolgendem Auszug folgen wir den Ausführungen der Neuen Freien Presse (Wien):

Die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

An die Stelle des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses tritt ein zwischen beiden Regierungen geschlossener Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. (Diese Bezeichnung ist in allen Abmachungen enthalten, während die früheren Gesetze und legislativen Vereinbarungen stets die Bezeichnung: Länder der ungarischen Krone enthielten.) Der Vertrag besteht aus 25 Artikeln. Er trägt das Datum: Budapest, den 8. Oktober 1907 und auf österreichischer Seite die Unterschriften der Minister Beck, Korytowski, Auersperg, Forst und Derzhatta, auf ungarischer Seite der Minister Welerle, Daranyi und Kossuth. Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigegeben: der »Vertragszolltarif« der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie er von jetzt ab genannt wird, die »Geschäftsordnung für das Schiedsgericht« und das »Schlußprotokoll«.

Der Vertrag zwischen Österreich und Ungarn.

Gleich dem Zoll- und Handelsbündnis beruht der abgeschlossene Vertrag auf der Grundlage der ungeschmälerten Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs für den Bereich der inneren und der vollen wirtschaftlichen Gemeinsamkeit, für den Bereich der äußeren Wirtschafts- und Handelspolitik. Es wird hervorgehoben, daß das System der zoll- und handelspolitischen Gemeinsamkeit, das sich bisher nur auf der schwankenden Basis der Reziprozität gründete, nunmehr unter den sicheren Schutz fester vertragsmäßiger Vereinbarungen und gegenseitiger Bindungen gestellt und die Aufrechterhaltung der einheitlichen Zollgrenze und des zollfreien Verkehrs durch vertragsmäßige Verpflichtung gewährleistet wird. Der Eingang hat den folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und des ungarischen Gesetzartikels 12 vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen

ungarischen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Das einheitliche Zollgebiet.

Artikel 1. Die Gebiete der beiden vertragsschließenden Teile umgibt während der Dauer dieses Vertrages und im Sinne desselben eine einheitliche Zollgrenze. Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, während der Geltungsdauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, welche aus einem Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben welcher Art immer nicht zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie nicht zu errichten. Innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer dieses Vertrags die Bestimmungen des einen integrierenden Teil dieses Vertrags bildenden Vertragszolltarifes, welcher dem für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife entspricht, sowie die demgemäß fernerhin in Geltung verbleibenden Zollvorschriften. In den bestehenden Zollausschlüssen bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht. Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften sowie die Zolltarife der vertragsschließenden Teile bleiben für die Dauer dieses Vertrags in Kraft, insoweit sie nicht im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

Erläuterung im Schlußprotokoll.

Beide Staaten sind übereingekommen, bei Handhabung des Vertragszolltarifs im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen. Der in den bisherigen Handelsverträgen enthaltene Ausdruck: »Österreichisch-ungarisches Zollgebiet«, »Vertragszollgebiet« und »Vertragszollgebiet der beiden Staaten der Monarchie« bedeutet die von einer einheitlichen Grenze umzogenen Gebiete der beiden vertragsschließenden Teile. Ebenso ist der den abgeschlossenen Verträgen zugrunde liegende »österreichisch-ungarische Zolltarif«, sowie der »Vertragszolltarif« mit dem für die beiden Länder geltenden autonomen Tarif identisch. Der Tarif ist in seinem ganzen Inhalt einschließlich jeder einzelnen Tarifpost im Verhältnis der beiden Staaten zu einander gebunden, so daß Abänderungen nur im gegenseitigen Einverständnis durchführbar sind. Ebenso sind alle Vorfragen getroffen, daß die Anwendung und Auslegung des Tarifs völlig einheitlich erfolgt.

Handelsverträge.

Artikel 2. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffs- und Konsularverträge, haben für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wie die der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft.

Patentschutz, Muster- und Markenschutz.

Die Vereinbarungen über den Patentschutz (Artikel 16) entsprechen den Grundsätzen des bisherigen Patentrechts. Die Prioritätsfrist für die aus dem andern Staatsgebiet stammenden Patentanmeldungen wurde mit drei Monaten festgesetzt; der Beginn dieser Frist, sowie der Umfang der Prioritätsrechte werden genau umschrieben.

Zum Zwecke der Erleichterung einer Reform auf dem Gebiet des Marken- und Musterschutzes (Artikel 17) wurde auf die bisherige Gebundenheit der einschlägigen Gesetzgebung nicht mehr eingegangen, dafür ergab sich aber die Notwendigkeit, die hier in Betracht kommenden Interessen durch wechselseitige Bindung des in den einzelnen Fällen zu beobachtenden Vorgehens sicherzustellen. Für einheimische Marken und Muster wurde an dem Grundsatz festgehalten, daß durch die Registrierung einer Marke oder eines Musters bei einer Handels- und Gewerbekammer der Schutz auch für Ungarn erworben wird und umgekehrt; dieser Grundsatz erfährt nur dann eine Ausnahme, wenn die in einem Staate registrierte Marke im andern Staatsgebiete den in diesem auch für inländische Marken maßgebenden Vorschriften widerstreiten sollte. Doch war es zur Lösung mannigfacher, zum Teil erst in letzter Zeit wieder aufgetauchter Meinungsverschiedenheiten und zur Vermeidung künftiger Zweifel geboten, eingehende Vereinbarungen über die Bezeichnung und Ausstattung von Waren zu treffen, so über den Gebrauch öffentlicher Wappen oder einer in einem der beiden Staatsgebiete üblichen Sprache, über die Verwendung der nationalen Farben oder von Darstellungen nationaler Embleme oder